

Geschäftsordnung der Organe der Caritas der Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef

§ 1 Aufgabenstellung

Caritas ist ein zentraler Grundzug pastoralen Handelns; zur Kernidentität von St. Marien und St. Josef gehört diese Option für Menschen, die besonders der Unterstützung bedürfen. Die Organe der Caritas übernehmen die Verantwortung für die ihnen zur Verfügung stehenden Einnahmen. Ihnen obliegt die Verteilung an die caritativen Dienste. Rechtlich verantwortlich verbleibt der jeweilige Pfarrer der Gemeinde.

§ 2 Gremien

Entscheidungsgremien sind der Caritasvorstand und die Caritaskonferenz. Der Caritasausschuss wird durch diese Gremien ersetzt.

§ 3 Caritasvorstand

1. Der Caritasvorstand unterstützt die Akquise von Spenden und anderen Einnahmen und verwaltet sie. Er entscheidet über die konkrete Vergabe von finanziellen Mitteln an Antragsteller. Er gibt der Caritaskonferenz, dem Kirchenvorstand sowie dem Pfarreirat Rechenschaft über seine Tätigkeit. Nähere Einzelheiten regelt § 5 Nr. 3.
2. Der Caritasvorstand hat eine Amtszeit von 2 Jahren, beginnend jeweils im Januar.
3. Dem Caritasvorstand gehören an:
 - Der Pfarrer oder ein anderes Mitglied des Seelsorgeteams
 - 2 Mitglieder des Kirchenvorstandes
 - 2 Mitglieder des Pfarreirates
 - 3 Mitglieder der Caritaskonferenz
 - bis zu 3 vom Pfarrer bestellte Mitglieder
 - nach Beschluss des Caritasvorstandes Personen mit Gaststatus ohne Stimmrecht
4. Die Kirchenvorstands- und Pfarreiratsmitglieder werden von den entsendenden Gremien für die in ihnen jeweils laufenden Amtszeiten bestimmt. Die übrigen Mitglieder gehören dem Caritasvorstand für seine jeweilige Amtszeit von 2 Jahren an. Sie können wieder gewählt werden.
5. Der Caritasvorstand wählt für die Amtszeit i.S.v. § 3 Nr. 2 eine/n Vorsitzende/n und eine/einen Stellvertreter. Die/Der Vorsitzende lädt in Abstimmung mit der Stellvertretung und dem Pfarrer zu den Sitzungen ein und leitet diese. Der Caritasvorstand tagt mindestens zweimal jährlich sowie nach Bedarf.

§ 4 Caritaskonferenz

1. Die Caritaskonferenz ist eine Vollversammlung aller Dienste in der caritativen Arbeit. Sie hat beratende Funktion gegenüber dem Caritasvorstand und leitet Anträge an diesen weiter. Sie koordiniert und plant die gemeindliche Caritas, stimmt Aktionen aufeinander ab und sorgt für Vernetzung.
2. Die Caritaskonferenz besteht aus bis zu zwei Mitgliedern der zur Teilnahme berechtigten caritativ tätigen Dienste. Die Teilnahmeberechtigung folgt aus einer Liste, die vom Kirchenvorstand und vom Pfarreirat zu genehmigen ist. Neue Dienste und Gruppen können die Aufnahme in die Caritaskonferenz beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Caritasvorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme mit dem Kirchenvorstand und dem Pfarreirat abstimmt. Der Caritaskonferenz gehört der gesamte Caritasvorstand an.
3. Die Caritaskonferenz wählt in der Sitzung vor Beginn der neuen Amtszeit gemäß § 3, Nr. 3 die drei Mitglieder für den Caritasvorstand.

4. Der Caritaskonferenz gehören je ein hauptamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterin der caritativen sozialen Dienste (Kindertageseinrichtungen St. Marien und St. Josef, Caritas vor Ort des Caritasverbandes für die Stadt Münster e.V.) an.
5. Die Caritaskonferenz tagt zweimal jährlich und bei Bedarf. Einmal im Jahr soll eine öffentliche Sitzung stattfinden. Die Sitzungen werden vom jeweiligen Pfarrer der Gemeinde oder von einem von ihm beauftragten Mitglied der Caritaskonferenz einberufen und geleitet.

§ 5 Verteilung der finanziellen Mittel

1. In der Caritaskonferenz können die beteiligten Dienste Anträge auf finanzielle Zuwendungen stellen. Anträge sind jederzeit, spätestens aber bis zum 31.10. eines Kalenderjahres schriftlich zu stellen und zu begründen. Die Konferenz leitet die Anträge an den Caritasvorstand weiter.
2. Der Caritasvorstand entscheidet über die Vergabe mit einfacher Mehrheit und erstellt auf dieser Grundlage bis zum 30.11. einen Haushaltsplan. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Zum Abschluss eines Rechnungsjahres erstellt der Caritasvorstand einen schriftlichen Abschluss über die Zuwendungen und die jeweiligen Empfänger. Die Berichte sind an die Konferenz, Kirchenvorstand und Pfarreirat weiterzuleiten.
4. Aufwendungen für Verwaltungszwecke werden aus dem Verwaltungshaushalt der Kirchengemeinde finanziert.
5. Der Pfarrer der Gemeinde ist berechtigt, gegen Vergabeentscheidungen ein Vetorecht geltend zu machen.

§ 6 Wirtschaftliche Grundlagen

1. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel stammen aus zweckgerichteten Spenden und Sammelaktionen.
2. Eingehende Beträge werden zum Nachweis in der Haushaltsrechnung der Kirchengemeinde und entsprechend den Vorgaben in der „Ordnung für die Verwaltung der Sommer- und Adventssammlung und der Caritas-Kollekte im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster“ auf das Kassengemeinschaftskonto der Zentralrendantur überwiesen. Von dort erfolgt die Weiterleitung auf das Konto der Gemeindec Caritas. Verfügungsberechtigt über dieses Konto sind entweder der Pfarrer bzw. das von ihm benannte Mitglied des Seelsorgeteams und ein Mitglied des Caritasvorstandes oder zwei Mitglieder des Caritasvorstandes. Die verfügungsberechtigten Mitglieder des Caritasvorstandes werden durch Wahl bestimmt.

§ 7 Erlass der Geschäftsordnung und Änderungen

Vorstehende Geschäftsordnung ist vom Kirchenvorstand am 05.03.2007 und vom Pfarrgemeinderat am 19.3.2007 zustimmend zur Kenntnis genommen worden. Aufhebung und Änderungen der Geschäftsordnung werden beiden Gremien zur Kenntnis gebracht.

Die Geschäftsordnung wurde im Januar 2014 überarbeitet und den veränderten Gemeindestrukturen durch Bildung der Gemeinde St. Marien und St. Josef angepasst. Der Kirchenvorstand hat am 18.03.14 und der Pfarreirat am 17.03.14 den Änderungen zugestimmt. Die Geschäftsordnung tritt zum 01.03.14 in Kraft.